

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 15.02.1838 publ. 17.02.1838

mit demselben bis zum . . . ten . . . 18 . . . bei
dem Amte zu eintreffen.

(Ort) den . . . ten 18 . . .

(L. S.)

(Name des Amts.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen
Lettern dient als Beispiel den Um-
ständen nach.

5) Bekanntmachung des Consistoriums
vom 15. Febr., publ. den 17. Febr.
1838.

Das Consistorium wird künftig diejenigen
Eingaben, welche bisher bei ihm durch Anwälde
eingereicht werden mußten, auch dann annehmen,
wenn solche von den Supplicanten selbst oder
von einer Person concipirt sind, welche von der
Großherzoglichen Regierung zur Anfertigung der
an die oberen Administrativbehörden gerichteten
Eingaben concessionirt ist.

Vorschriften
wegen Eingab-
en bei demsel-
ben.

Bei Einreichung der an das Consistorium
gerichteten Vorstellungen, Gesuche oder Beschwer-
den sind übrigens die Vorschriften der Bekannt-
machung der Großherzoglichen Regierung vom
9./13. Dec. 1826. genau zu beachten.

III.

IV.

V.